

muß hierin nicht unbedingt bloße Schikane vermuten. Das Verfahren enthält auch Ansätze zur Seelsorge: Auf diese Weise kam der Verurteilte, der sonst oft im sprichwörtlichen Büßergewand mit einer Kerze an exponierter Stelle den Messen beizuwohnen hatte, kontinuierlich in direkten Kontakt mit einem Priester. Und dieser konnte auch über den reinen Strafenkatalog hinaus Einfluß auf ihn ausüben.

Neben der Herstellung von Öffentlichkeit und der privaten Ermahnung nutzten die Inquisitoren das Schriftstück selbst als Mittel zur Drohung. So gibt ein Zusatz zu Davids von Augsburgs Traktat über die Waldenser den Hinweis, daß ein Inquisitor beim Verhör immer in irgendein Buch schauen solle. Damit sollte der Eindruck entstehen, daß dort bereits die Vita des Befragten und alles, wonach der Inquisitor fragen könnte, aufgeschrieben sei und der Verhörte sich nicht mehr durch Lügen würde herausreden können⁷⁶. Die Schriftlichkeit der Inquisitoren wurde somit unmittelbar zur Bedrohung für den Verhörten, auch ohne daß er ihren Inhalt kannte. Es ist daher kein Wunder, daß man mehrfach von Anschlägen auf Archive und Archivalien erfährt⁷⁷. In ihnen war das für die Menschen bedrohliche Wissen

legi et exponi sibi faciat in vulgari, ut per hoc quid facere, et a quibus abstinere debeat certior habeatur; Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 38: *(I)tem dominica prima cujuslibet mensis presentes litteras proprio sacerdoti vel alteri persone litterate et ecclesiastice presentet, et eas sibi legi et exponi faciat in vulgari, ut per hoc efficiatur certior quid facere et a quibus debeat abstinere* (ganz ähnlich ebda. S. 41).

76) *Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno* (wie Anm. 19) Sp. 1793: *Item potest Inquisitor respicere in aliquo libro, quasi ibi scripta sit vita haeretici et quicquid quaeretur ab eo*. Nach PREGER, *Tractat* (wie Anm. 19) S. 235, Anm. 2, handelt es sich bei dieser Stelle um einen von einem französischen Abschreiber hinzugefügten Anhang. Zu einem vergleichbaren Umgang mit einem Buch – hier einem Güter- und Einkünfteverzeichnis – im Zusammenhang der klösterlichen Grundherrschaft am Beginn des 13. Jahrhunderts Ludolf KUCHENBUCH, *Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift* (9. Jahrhundert), in: *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, hg. von Aleida ASSMANN – Dietrich HARTH (1991) S. 36–47, S. 36 f. In verschiedenen Inquisitoren-Handbüchern werden außerdem weitere Hinweise zu Gebärden und zum Verhalten eines Inquisitors gegeben (PREGER, *Tractat* [wie Anm. 19] S. 221 f., und *Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno* [wie Anm. 19] Sp. 1786 f.: Inquisitoren sollen auf Gesichtsausdruck und Gebärden schauen, um *fautores* zu erkennen; Bernardus Guidonis, *Practica* [wie Anm. 20] S. 233, und *De auctoritate et forma inquisitionis* [wie Anm. 23] fol. 59va: Gesichtsausdruck des Inquisitors ist wichtig).

77) LEA, *Geschichte* (wie Anm. 3) 1, S. 425 f., und KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 203 mit Anm. 359.